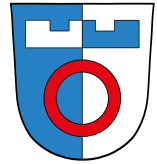




LEICHTE SPRACHE

GEMEINDE
NORDENDORF



REGELN ZUM FRIEDHOF

Friedhofs- und Bestattungssatzung
sowie Friedhofsgebührensatzung

REGELN ZUM FRIEDHOF

Die Gemeinde Nordendorf hat Regeln für den Friedhof gemacht.

Diese Regeln gelten ab dem 1. Juli 2024.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Nordendorf betreibt den Friedhof, das Leichenhaus und das Personal.

Der Friedhof ist besonders für verstorbene Gemeindeglieder bestimmt.

Die Verwaltung des Friedhofs liegt bei der Gemeinde.

Auf dem Friedhof dürfen nur bestimmte Personen bestattet werden. Andere Personen brauchen eine besondere Erlaubnis.

Verstorbene aus der Gemeinde müssen auf dem Friedhof bestattet werden. Es gibt Ausnahmen.

Zweiter Teil: Ordnungsregeln

Der Friedhof hat feste Öffnungszeiten.

Besucher müssen sich ruhig verhalten.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

Auf dem Friedhof ist es verboten, Tiere mitzunehmen (außer Blindenhunde), zu rauchen, Lärm zu machen oder zu spielen.

Gewerbetreibende, wie Bildhauer oder Gärtner, brauchen eine Genehmigung, um auf dem Friedhof zu arbeiten. Diese Genehmigung kann unter bestimmten Bedingungen entzogen werden.

Dritter Teil: Grabstätten und Grabdenkmäler

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Es gibt verschiedene Arten von Grabstätten, wie Einzel- oder Familiengräber.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gilt in der Regel für 20 Jahre. Es kann verlängert werden.

Grabdenkmäler und Einfassungen müssen bestimmten Regeln entsprechen und dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde errichtet werden.

Vierter Teil: Gemeindliches Leichenhaus

Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Verstorbenen bis zur Bestattung.

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die Gemeinde führt die Bestattungen durch oder beauftragt ein Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

Bestattungen müssen unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde angezeigt werden.

Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 20 Jahre, für Kinder und Urnen 10 Jahre.

Siebter Teil: Schlussbestimmungen

Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Verstöße gegen die Satzung können mit Geldbußen belegt werden.



GEBÜHREN FÜR DEN FRIEDHOF

Erster Teil: Allgemeine Regeln

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Arten von Gebühren

Die Gemeinde verlangt Gebühren für die Nutzung der Bestattungseinrichtungen und für damit verbundene Aufgaben.

Es gibt verschiedene Arten von Gebühren:

- Gebühren für die Nutzung von Gräbern,
- Gebühren für die Pflege des Friedhofs,
- Gebühren für Bestattungen,
- Weitere Gebühren.

§ 2 Wer muss die Gebühren zahlen

Gebühren müssen die Personen zahlen, die:

- gesetzlich verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu tragen,

- die Nutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt haben,
- ein Grabnutzungsrecht erwerben,
- einen Auftrag für eine Leistung erteilt haben.

Wenn mehrere Personen verpflichtet sind, die Gebühren zu zahlen, müssen sie zusammen zahlen.

§ 3 Wann entstehen die Gebühren und wann sind sie fällig

Die Gebühren entstehen, wenn:

- ein Grabnutzungsrecht vergeben oder verlängert wird,
- ein Grab genutzt wird,
- eine Leistung in Anspruch genommen wird.

Die Gebühren müssen einen Monat nach dem Gebührenbescheid bezahlt werden.

Die Gemeinde kann vorab einen Vorschuss auf die Gebühren verlangen.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebühren für die Nutzung von Gräbern

Diese Gebühren decken die Kosten für die Bereitstellung der Gräber ab. Die Höhe der Gebühren hängt von der Art des Grabes und der Dauer des Nutzungsrechts ab.

Die Gebühren müssen im Voraus gezahlt werden, auch bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts.

Die genaue Höhe der Gebühren ist für verschiedene Grabarten festgelegt, wie Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber.

§ 5 Gebühren für die Pflege des Friedhofs

Diese Gebühren decken die Kosten für die Pflege der Wege, Grünanlagen und die Abfallentsorgung auf dem Friedhof. Die Gebühren werden jährlich erhoben und hängen von der Art des Grabes ab.

§ 6 Bestattungsgebühren

Es gibt Gebühren für verschiedene Bestattungsleistungen, wie:

- die Annahme und Aufbahrung von Verstorbenen,
- das Öffnen und Schließen von Gräbern,
- die Benutzung des Leichenhauses.

Zuschläge werden für Dienstleistungen am Samstag, Sonntag und an Feiertagen erhoben.

§ 7 Weitere Gebühren

Weitere Gebühren fallen an für:

- das Ausstellen von Urkunden,
- die Genehmigung von Ausnahmen,
- das Errichten oder Verändern von Grabmalen.

Die Beseitigung von Grabmalen und das Abräumen von Gräbern durch die Gemeinde wird nach Aufwand berechnet.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsregeln

Für bestehende Gräber bleiben die alten Gebühren bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bestehen.

Die neuen Gebühren für die Pflege des Friedhofs gelten ab dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.



Stand: Juli 2024

Die gültigen Regeln sind die Originale, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf aufbewahrt werden.

Dieser Text wurde mit Hilfe eines Programms erstellt, das Künstliche Intelligenz verwendet. Ein Mensch hat den Text überprüft.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz

Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf

Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30

info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

